

Veterinärgesetz

Änderungsantrag des Regierungsrats vom 19. Oktober 2010

Art. 3 Abs. 2 *Kantonstierarzt oder Kantonstierärztin*

² Das Errichten oder Ändern von Bauten zur Haltung von Nutztieren erfordert vor Erteilung einer Baubewilligung die Stellungnahme des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin. Die Stellungnahme stützt sich in der Regel bei direktzahlungsberechtigten Betrieben zwingend auf die Beurteilung des Amts für Landwirtschaft und Umwelt oder anderer Amtsstellen ab.